



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion

Nr. 441 2004/2009

von Urs Wollenmann namens der SVP-Fraktion,
Franziska Bitzi Staub namens der CVP-Fraktion
und Trudi Bissig-Kenel namens der FDP-Fraktion
vom 22. September 2008
(StB 711 vom 2. September 2009)

**Wurde anlässlich
61. Ratssitzung vom
24. September 2009
als Postulat überwiesen.**
Der Stadtrat änderte an der Sit-
zung seine Stellungnahme in
„Entgegennahme als Postulat“.

Obligatorische Deutschtests für Einbürgerungswillige

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Sprachkenntnisse sind bei Einbürgerungswilligen erforderlich, weil ohne sie die Bedingungen der Eingliederung in die örtlichen Verhältnisse und des Vertrautseins mit den örtlichen Lebensgewohnheiten kaum erfüllt werden können. Sich in einem neuen Umfeld einzuleben und zurechtzufinden, bedeutet für Zugewanderte, mit der ansässigen Bevölkerung in Kontakt zu treten. In der Interaktion mit Einheimischen nutzen Fremdsprachige vorhandene und erwerben neue Kommunikationskompetenzen. Deshalb wird die soziale Integration der Zugewanderten vor allem durch die Kompetenz der umgangssprachlichen Kommunikation begünstigt. Weder sind vorhandene Sprachkenntnisse aber ein zwingender Hinweis für ein fortgeschrittenes Stadium der Integration, noch lassen Sprachdefizite eindeutig auf mangelnde Integration schliessen.

Die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber sind mannigfach. Tatsache ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber über ein unterschiedliches Bildungsniveau verfügen und von daher nicht in gleichem Masse in der Lage sind, eine Sprache zu erlernen. Das Amt für Gemeinden hat den Bürgerrechtsbehörden der Gemeinden Hinweise und Anhaltspunkte gegeben, wie der Nachweis der bei der Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse unter fairen und transparenten Bedingungen geschehen kann. Diese dienen als Leitfaden. Zum Thema „Einbürgerungsgespräch – Hinweise zur Gestaltung und Durchführung“ empfiehlt der Kanton, zu Beginn die Frage zu klären, ob Dialekt oder Hochdeutsch gesprochen werden soll. Das weist darauf hin, dass Standardsprache (Hochdeutsch) genügt. Es ist ausreichend, wenn sich die Gesuchstellenden mit den Behörden gut verständigen können. Die Richtlinien zum Verfassen von Einbürgerungsberichten halten fest, dass keine perfekten Sprachkenntnisse gefordert werden. Die Gesuchstellenden müssen die Sprache einigermaßen verstehen und sich so weit verständigen können, dass sie sich im Alltag zurechtfinden (Einkäufe, Elterngespräche in der Schule, Arztbesuche, einfache Erkundigungen bei Behörden einholen usw.). Die Bürgerrechtskommission der Stadt Luzern erkundigt sich denn auch

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

regelmässig bei Bewerberinnen und Bewerbern, ob sie für Elternabende oder Arztbesuche eine Übersetzung benötigen. Wenn dies nicht notwendig ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Sprachkenntnisse genügen. Zudem ist es an den Luzerner Schulen auf Weisung des Kantons verpflichtend, ab Kindergarten in Standardsprache zu unterrichten. Dies erleichtert den Kindern u. a. das Lesen- und Schreibenlernen. Bei den Einbürgerungsgesprächen kommt es so auch immer wieder vor, dass Kinder keine Mundart sprechen.

Die Eidgenössische Ausländerkommission (EKA) hat Empfehlungen zum Sprachnachweis bei Einbürgerungen ausgearbeitet. Diese Empfehlungen vom 27. März 2006 zielen nicht auf die Einführung von Sprachtests, sondern auf die Verbesserung der Beurteilung umgangssprachlicher Kommunikationskompetenzen ab.

Der Stadtrat lehnt die Einführung von obligatorischen Deutschtests aus folgenden Gründen ab:

1. Ein Gradmesser für die Beurteilung der Sprachkenntnisse ist, ob und wie gut man sich mit der gesuchstellenden Person unterhalten kann. Die **mündlichen** Sprachkenntnisse sind stärker zu gewichten.
2. Wenn Gesuchstellende des Schreibens und Lesens nicht mächtig sind, stellt dies keine Hinderung für eine Einbürgerung dar. Es kommt auch vor, dass Gesuchstellende die deutsche Sprache nie richtig gut beherrschen werden. Die Bürgerrechtsbehörden haben bereits heute die Möglichkeit, Kriterien für Ausnahme- und Dispensregeln vom Sprachnachweis aufzustellen und diese rechtsgleich anzuwenden.
3. Es hat sich in den letzten Jahren auch sehr bewährt, Gesuche, bei denen ein erwachsener Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin über ungenügende Deutschkenntnisse verfügt, für ein Jahr zu sistieren. Den Gesuchstellenden wird so die Möglichkeit gegeben, einen Deutschkurs zu besuchen und die Deutschkenntnisse zu verbessern. Erfahrungen in der Stadt Luzern zeigen, dass praktisch alle Gesuchsteller nach einem Jahr gute Fortschritte erzielen und die deutsche Sprache deutlich besser sprechen und verstehen und deshalb eingebürgert werden können. In seinen Erläuterungen zum Einbürgerungsverfahren schreibt der Kanton: „Es kann auch vorkommen, dass Gesuchstellende des Schreibens und Lesens nicht mächtig sind, was kein Hindernis für eine Einbürgerung darstellt.“ Diese Empfehlung unterstreicht, dass die mündliche Verständigung höher bewertet wird und im Vordergrund steht.
4. Besonders ältere und lernungewohnte Personen, bei denen die Deutschkenntnisse bei der Einbürgung noch fraglich sind, haben einen ungesteuerten Spracherwerb hinter sich, der nur schwer zu korrigieren ist. In solchen Situationen sind innerhalb eines Jahres nur wenige Fortschritte möglich. Die sozialen Kontakte, welche den Besuch eines Sprachkurses mit sich bringen, und die Ermutigung, auch ein mangelhaftes Deutsch anzuwenden, sind auch als Ausdruck des Integrationswillens anzuerkennen. Strukturen für den alltagsorientierten Spracherwerb für schwer erreichbare Zielgruppen werden von Bund und Kanton

erst seit 2001 gefördert. So bestand für viele Gesuchstellende während langer Zeit kaum die Möglichkeit, innerhalb eines Kurses Deutsch zu lernen.

Mit dem Inkrafttreten vom 1. Februar 2006 der Teilrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, müssen die Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration einen Beitrag leisten, indem sie eine Landessprache erlernen. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann bei spezifischen Personengruppen an den Besuch von Sprachkursen geknüpft werden. Mit dieser Massnahme werden die einbürgerungswilligen Personen künftig nach Ablauf der zwölfjährigen Wohnsitzfrist über genügend mündliche Sprachkenntnisse verfügen

5. Der Erfolg der Förderung des Spracherwerbs hängt auch von den lokalen Begegnungsmöglichkeiten und adäquaten regionalen Kursangeboten zum Erwerb kommunikativer Kompetenzen ab. Die Stadt Luzern gibt interessierten Personen Informationen über Sprachlernmöglichkeiten und entsprechende regionale Sprachkursangebote ab. Eine Liste der Anbieterorganisation für Deutschkurse findet sich auch auf der Website der FABIA (Fachstelle für Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern): www.fabialuzern.ch.
6. In der Stadt Luzern holen die einbürgerungswilligen Personen die Gesuchformulare persönlich beim Ressort Bürgerrechtswesen ab. Bei diesem Erstgespräch wird den Bewerberinnen und Bewerbern das Einbürgerungsverfahren erklärt und gleichzeitig werden auch die Deutschkenntnisse überprüft. Kann sich die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter mit der gesuchstellenden Person nicht oder nur knapp unterhalten, wird ihr empfohlen, zuerst die Deutschkenntnisse zu verbessern. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.
7. Mit der Einführung eines Deutschtests werden die einbürgerungswilligen Personen mit weiteren Gebühren belastet. Erfahrungen zeigen, dass ein Deutschtest (delegiert an ein anerkanntes Sprachinstitut) pro Person zirka Fr. 70.– bis Fr. 100.– kosten wird. Die ordentlichen Einbürgerungsgebühren inkl. Verfassen des Einbürgerungsberichts betragen für eine Einzelperson Fr. 1'400.– bis Fr. 1'600.–. Weiter fallen dem Gesuchsteller die Gebühren für den Kurs „Ich bürgere mich ein“ im Betrage von Fr. 80.– an. Die Zivilstandsdokumente und Wohnsitzbescheinigungen kosten Fr. 150.– bis Fr. 200.–. Die Gebühren des Bundes und des Kantons betragen nochmals Fr. 350.–.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

